



# Ausfertigung



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Standort Kiel  
- Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde -  
Kiellinie 247 • 24106 Kiel

## BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren  
für die Anpassung der seewärtigen Zufahrt zum Seehafen Rostock  
und Anhörung bezüglich vorbereitender Maßnahmen

### I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund, beabsichtigt die Anpassung der seewärtigen Zufahrt zum Seehafen Rostock

von km 2,0 bis km 16,9.

Das Bauvorhaben betrifft die Hansestadt Rostock (Stadtteile Warnemünde, Rostocker Heide, Groß Klein, Schmarl, KTV, Gehlsdorf und Rostock Ost) sowie das Amt Bad Doberan Land (Gemeinden Börgerende-Rethwisch, Nienhagen, Kühlungsborn und Wittenbeck), das Amt Rostocker Heide (Gemeinden Bentwisch, Gelbensande, Mönchhagen und Rövershagen), das Amt Warnow-West (Gemeinden Elmenhorst /Lichtenhagen, Kritzmow und Lambrechtshagen), die Gemeinde Bad Doberan und Ostseebad Graal-Müritz.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Genehmigung der Vertiefung der seewärtigen Zufahrt zum Seehafen Rostock für 15 m tiefgehende Schiffe und die anschließende Unterhaltung des Fahrwassers;
- Genehmigung der Umlagerung von ca. 20.000 m<sup>3</sup> belasteten Sedimente aus der Unterhaltungsbaggerung des bestehenden Fahrwassers in die aufgegebenen Dockgrube der ehemaligen Neptunwerft;
- die Erweiterung der Baggergutumlagerungsfläche KS 552a um ca. 66 ha;
- die Festsetzung der Art der erforderlichen Kompensationsmaßnahme;
- die Festsetzung der Kompensationsmaßnahme „Polder Werre“ als Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt.

Das Vorhaben ist mit folgenden Eingriffen in Natur- und Landschaft verbunden:

- Vertiefung des Seekanals unter weitgehender Beibehaltung der Fahrrinnengeometrie
- Verschiebung der Böschungsoberkanten der kleinen Wendepalte um ca. 4 m nach außen
- Erweiterung des Fahrwassers um ca. 20 m nach Norden zwischen kleiner Wendepalte und der großen Wendepalte,
- die Erweiterung des Baggerbereichs der Fahrrinne von km 15,1 bis 16,9,



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

## Ausfertigung

- der Bereich der geplanten Nutzung auf der Erweiterung der Umlagerungsfläche KS 552a sowie
- die Fläche der Werftgrube.

Die durch die Anpassung der seewärtigen Zufahrt zum Seehafen Rostock verursachten Eingriffe und Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Bereich des Polders Werre auf dem Darß vollständig kompensiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen verwiesen.

### II.

Für den Neubau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Das Verfahren für die Prüfung der Umweltverträglichkeit richtet sich nach dem UVGP in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung, da die Unterrichtung der Vorhabensträger über voraussichtlich beizubringende Unterlagen für ein Planfeststellungsverfahren (Scoping) vor dem 16. Mai 2017, nämlich im Scoping-Termin am 13. März 2014 in Rostock eingeleitet wurde (siehe die Übergangsvorschrift gem. § 74 Abs. 2 Nr.1 i. V. m. § 4 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S.3370) geändert worden ist). Der TdV hat für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) gemäß § 6 UVPG a. F. vorgelegt.

### III.

Die Planunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhaben nach § 6 UVPG, liegen in der Zeit

**vom 23. September bis 22. Oktober 2019**  
**– jeweils einschließlich –**

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei:

1. Hansestadt Rostock (Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft)  
Neuer Markt 3, 1. Obergeschoss, Auslegungsraum 218  
Montag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

## Ausfertigung

- Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Freitag 9:00 – 13:00 Uhr
2. Amt Bad Doberan Land für die Gemeinden Börgerende-Rethwisch, Nienhagen, Kühlungsborn und Wittenbeck  
Dienstag: 9 – 11.30 Uhr und 14 – 16 Uhr  
Mittwoch: 9 – 11.30 Uhr  
Donnerstag: 9 – 11.30 Uhr und 13 – 17 Uhr
  3. Amt Rostocker Heide für die Gemeinden Bentwisch, Gelbensande, Mönchhagen und Rövershagen:  
Dienstag: 8 - 12: Uhr und 14 Uhr – 18 Uhr  
Donnerstag: 8- 12 Uhr und 13 Uhr – 17 Uhr  
Andere Termine sind nach Vereinbarung möglich.
  4. Amt Warnow-West für die Gemeinden Elmenhorst /Lichtenhagen, Kritzmow und Lambrechtshagen:  
Dienstag: 8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr  
Mittwoch: Geschlossen  
Donnerstag: 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr
  5. Gemeinde Bad Doberan:  
Dienstag: 9 – 12 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr  
Donnerstag: 9 – 12 Uhr und 13.30 – 18 Uhr  
Freitag: 9 – 11.30 Uhr  
Montag und Mittwoch: Geschlossen
  6. Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz:  
Dienstag: 9 – 11.30 Uhr und 13– 18 Uhr  
Donnerstag: 9 – 12 Uhr und 14– 17 Uhr
  7. Stadt Ostseebad Kühlungsborn:  
Montag: 09.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
Mittwoch: Geschlossen  
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Die Planunterlagen stehen darüber hinaus ab **dem 23. September 2019** im Internet unter der Adresse:



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

## Ausfertigung

[https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/100\\_AusbauSeekanaIRostock.html](https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/100_AusbauSeekanaIRostock.html)

zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- Erläuterungsberichte (u.a. eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Merkmale des Vorhabens und ein Baggergutverbringungskonzept)
- Pläne der technischen Planung
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit allgemeinverständlicher Zusammenfassung (mit Untersuchungsinhalten und Untersuchungsmethodik; Charakterisierung des Untersuchungsgebiets; Beschreibung der relevanten Vorhabensmerkmale; baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens; Bestand und Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes; Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, auf besonders geschützte Arten, auf die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (mit Bestandsdarstellung und Bestandsbewertung; Konfliktanalyse; Vermeidung von Beeinträchtigungen und Eingriffe in Natur und Landschaft; Bilanzierung)
- Artenschutzfachbeitrag (mit Darstellung der Methodik und artenschutzrechtlicher Konfliktanalyse)
- FFH-Vorprüfungen (Untersuchung, ob von dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen der räumlich assoziierten Natura 2000-Schutzgebietskulisse zu erwarten und weitere Verträglichkeitsprüfungen gemäß Art. 6 (3) FFH-RL i. V. m. § 34 BNatSchG erforderlich sind; mit Bestandsdarstellung und Bewertung)
- Fachbeiträge zur EG-Wasserrahmenrichtlinie und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (mit methodischen Grundlagen; Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper, Grundwasserkörper und Meeresgewässer; Bewertung nach dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)
- Fachgutachten (Fachgutachten Phyto- und Zooplankton, Makrozoobenthos, Ichthyofauna, Brutvögel, Rastvögel, Uferbiotop, Schallimmissionen, Luftschadstoffbelastung, Geotechnischer Bericht, Erschütterungsimmissionen, Hydrodynamik, Schiffserzeugte Belastungen, Schadstoffbelastung Bohrkern, Schadstoffbelastung Greiferproben)



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

## Ausfertigung

Für weitere Informationen oder Fragen zum Vorhaben stehen der TdV, das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund, Wamper Weg 5, 18439 Stralsund und die Planfeststellungsbehörde, Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Kiel, Kiellinie 247, 24106 Kiel zur Verfügung.

### IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis spätestens 22. November** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Kiel (Kiellinie 247, 24106 Kiel) oder einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben.

Die Einwendungen können ebenfalls als elektronisches Dokument über die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail unter

**[gdws@wsv.de-mail.de](mailto:gdws@wsv.de-mail.de)**

an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt übermittelt werden. Die Übermittlung der Einwendungen als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos. **Per einfacher E-Mail erhobene Einwendungen sind dagegen nicht rechtswirksam.**

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Äußerungsfrist erhobene Einwendungen Privater, Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14a Nr. 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

## Ausfertigung

4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, und anerkannte Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (**23. September 2019**) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr.1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.
6. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Büros zur Auswertung der Einwendungen weitergereicht. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO.

### V.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund hat außerdem die Festsetzung von vorbereitenden Maßnahmen im Wege der vorläufigen Anordnung nach § 14 Abs. 2 WaStrG beantragt. Der Träger des Vorhabens beabsichtigt folgende Maßnahme als vorbereitende Maßnahme vorzuziehen:

- Umlagerung der belasteten Sedimente aus der Unterhaltungsbaggerung von ca. 20.000 m<sup>3</sup> Schlick/ Sand im Bereich des Werftbeckens (ca. km 5,1 bis ca. km 5,4) in die Grube der ehemaligen Neptunwerft als eine vorgezogene Teilmaßnahme

Zur Darstellung und Bewertung der Teilmaßnahmen hat der Träger des Vorhabens im Erläuterungsbericht unter Ziffer 6.2 die Maßnahme dargelegt. Es soll belastetes Baggergut aus einer Unterhaltungsmaßnahme erstmalig in die (Unterwasser-)Dockgrube (für ein inzwischen beseitigtes Schwimmdock der Neptunwerft) verbracht werden, welche selbst hohe Belastungswerte aufweist. In den weiteren Unterlagen, insbesondere im Baggergutverbringungskonzept Ziffer 5.2,



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schiffahrtsverwaltung  
des Bundes


## Ausfertigung

und der Umweltverträglichkeitsuntersuchung Ziffern 1.3.2 f., 1.6.4.1, 3.5.3 f., finden sich weitergehende Informationen zu der vorgezogenen Maßnahme.

2. Die zuständigen Landesbehörden sowie die anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbände werden zu diesem Antrag **bis zum 22. November 2019** angehört. Die Stellungnahmen sind innerhalb der Frist an die Planfeststellungsbehörde der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt, Standort Kiel, Kiellinie 247, 24106 Kiel, zu senden.
3. Den übrigen Beteiligten wird gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den beantragten vorbereitenden Maßnahmen **bis zum 22. November 2019** zu äußern.

Kiel, den 30. August 2019  
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Standort Kiel  
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde  
- Az.: 3100 P-143.3/0066 -

Im Auftrag

  
Grüneberg

